

SATZUNG

PHILHARMONISCHER CHOR FELLBACH e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereines

Der Verein führt den Namen Philharmonischer Chor Fellbach e.V., hat seinen Sitz in Fellbach und ist Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes und des Deutschen Chorverbandes. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen.

Zweck des Vereines ist die Förderung der Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Chorgesanges.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder ähnliche Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Ausschuss kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Der Philharmonische Chor ist politisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jede natürliche oder juristische Person werden. Ehrenmitglieder werden mit Zustimmung des Ausschusses vom Vorstand ernannt.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Antrag ist schriftlich an den Verein zu richten.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Ausschuss nach vorheriger Anhörung des Betroffenen beschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) mit der Zahlung des Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
- b) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- d) sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zugang gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu der er einzuladen ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, natürliche Personen jedoch erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben sowie an Chorauftritten teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für die von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossene Umlage.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ausschuss
3. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) mindestens einmal jährlich
- b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten
- d) wenn die Einberufung von 10% aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand, Finanzvorstand und musikalischem Leiter
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Ausschusses
- d) Beratung und Beschlussfassung der Anträge
- e) Festsetzung der Beiträge und etwaiger Umlagen
- f) Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Ausschusses
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines
- h) Wahlen des Vorstandes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer auf die Dauer von jeweils zwei Jahren. Die Wahl der Chorvorstände kann bei einer gesonderten Versammlung der einzelnen Chöre erfolgen, mit Ausnahme des Kinderchorvorstandes.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwilliger Auflösung des Vereines (siehe § 5 Abs. 2 Buchst. g und § 11), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch die Schriftleitung protokolliert.

§ 6 Der Ausschuss

Dem Ausschuss gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstands
- b) die Chorvorstände
- c) bis zu acht weiteren Beisitzern, denen in der Geschäftsordnung bestimmte Aufgaben zugeteilt werden.

Bis zu zwei Sitze können mit fördernden Mitgliedern besetzt sein.

Der Ausschuss beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, insbesondere der Anstellung und Abberufung der Chorleiter, so weit die Beschlussfassung nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung zusteht.

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit weitere Personen, insbesondere den musikalischen Leiter sowie die Chorleiter, zur Beratung ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) ein oder zwei Stellvertretern
- c) dem Finanzvorstand
- d) der Schriftleitung

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihnen obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

§ 8 Der Musikalische Leiter

Der Ausschuss beruft einen musikalischen Leiter. Er ist für das musikalische Programm des Gesamtvereins verantwortlich. Er erstellt das Programm und legt dieses dem Ausschuss bzw. einem musikalischen Beirat zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Eventuell weitere Chorleiter und musikalische Mitarbeiter sind an die vom musikalischen Leiter und dem Ausschuss erarbeiteten Zielsetzungen gehalten.

Zur Beratung soll vom Ausschuss ein Musikbeirat berufen werden, ihm gehören der Musikalische Leiter, alle beim Verein tätigen Chorleiter, mindestens ein Vorstandsmitglied sowie von jedem Chorteil mindestens ein musikalisch besonders qualifiziertes Mitglied an.

Den Vorsitz dieses Beirats hat der Musikalische Leiter.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis stimmberechtigter Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Ausschuss berichten.

§ 10 Ordnung des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, die vom Ausschuss zu beschließen ist. Diese kann von interessierten Mitgliedern beim Vorstand eingesehen werden.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

Änderungen der Satzung erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt und zu der mindestens vier Wochen vorher eingeladen wurde. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses bedarf es der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Fellbach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat. Dabei ist insbesondere die Pflege des Chorgesangs zu berücksichtigen.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Die Bezeichnung für Ämter und Funktionen mit maskulinen Termini gelten gleichbedeutend für weibliche Amtsinhaber.

§ 13 Salvatorische Klausel

Wird ein Passus der Satzung unwirksam, so gelten dennoch alle anderen Bestimmungen unverändert weiter.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 6. März 2009 beschlossen und am 30. Juni 2009 im Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen.